OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651637/15/MS

Datum:
Linz, 5. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der G G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. Oktober 2019, GZ: 19/406283, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird für gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Nach Entzug der Lenkberechtigung 2014 wurde Frau G G (im Folgenden: Beschwerdeführerin) nach bestandener Prüfung die Lenkberechtigung mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde), gestützt auf §§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3, 13 Abs. 2, 24 Abs. 1 Z. 2, 45 Abs. 3 FSG und 62 AVG, durch Befristung eingeschränkt und als Auflage vorgeschrieben alle 3 Monate den CDT- und GGT-Wert auf die Dauer eines Jahres bei der belangten Behörde abzugeben.

Mit weiterem mündlich verkündeten Bescheid der belangten Behörde wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin wieder durch Befristung und Vorschreibung der Auflagen Code 104 – alle drei Monate Abgabe einer Haarprobe auf EtG (3 cm, cut off 29 pg/ml) sowie Code 01.06. – Brille oder Kontaktlinsen auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3, 13 Abs. 2, 24 Abs. 1 Z. 2, 45 Abs. 3 FSG und 62 AVG, eingeschränkt, wobei sich die belangte Behörde dabei auf ein Gutachten ihres Amtsarztes bezog. Begründend wurden die Ausführungen des Amtsarztes in der Begründung des Gutachtens wiedergegeben.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 8. Oktober 2019 mündlich verkündet wurde, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. Oktober 2019 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wurde, dass die Voraussetzungen für die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorliegen, da die gesundheitliche Eignung gegeben ist und die vom Amtsarzt in seinem Gutachten gemachten Ausführungen eine Reaktion auf eine fünf Jahre zurückliegende Verweigerung des Alkotests darstellen, was insofern falsch ist, da die Einschränkung nicht eine Sanktion wegen eines Fehlverhaltens sein darf.

Mit Beschluss vom 26. März 2020 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde statt und hob den bekämpften Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin eine außerordentliche Revision erhoben und hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2020, Zl. Ra 2020/11/0101-7 den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts auf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Akten sowie der Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme, in der unter Aufzählung der Umstände, zusammenfassend ausgeführt worden war, bei der Beschwerdeführerin lägen Hinweise (aktuell bzw. in der Vergangenheit) vor, die auf eine Abhängigkeit oder den gehäuften Missbrauch von Alkohol schließen lassen würden sowie durch die Einsichtnahme in das Führerscheinregister.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführerin wurde die Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung vom 10. August 2012 bis zum 18. Oktober 2012 entzogen und mit Bescheid vom 18. Dezember 2012 befristet und unter Vorschreibung von Auflagen wieder erteilt (Führerscheinregister).

2013 erhielt die Beschwerdeführerin sodann eine uneingeschränkte Lenkberechtigung (Führerscheinregister).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Februar 2014 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung infolge der Verweigerung ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen vom 22. Februar 2014 bis 22. Februar 2015 entzogen (Auszug aus dem Führerscheinregister).

Nach Absolvierung der Nachschulung am 4. September 2018, der Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 14. August 2018 und Ablegung der praktischen Prüfung am 24. Oktober 2018 hat die belangte Behörde mit mündlich verkündetem Bescheid vom 8. Oktober 2019 der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung „eingeschränkt“ (Auszug aus dem Führerscheinregister, VPU, Prüfprotokoll, zitierter Bescheid).

Die Beschwerdeführerin legte die geforderten Laborbefunde (GGT und CDT) vor. Der Befund vom Jänner 2019 wies einen GGT-Wert von 23 U/l und einen CDT-Wert von 0,8 % aus, jener vom April 2019 wies einen GGT-Wert von 27 U/l und einen CDT-Wert von 0,8 % aus, jener vom Juli 2019 wies einen GGT-Wert von 29 U/l und einen CDT-Wert von 0,9 % aus und jener vom September 2019 wies einen GGT-Wert von 31 U/l und einen CDT-Wert von 1,3 % aus (Laborbefunde).

Im Gutachten gemäß § 8 FSG, erstellt vom Amtsarzt der belangten Behörde, vom 8. Oktober 2019 wurde die Beschwerdeführerin als für ein Jahr befristet geeignet befunden, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 zu lenken. Als Auflagen wurden eine Nachuntersuchung in einem Jahr mit aktueller Haaranalyse auf EtG, die Verwendung einer Brille sowie Kontrolluntersuchungen in der Form quartalsweiser Haaranalysen auf EtG (3 cm, cut off 29 pg/ml) vorgeschlagen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Die Zuweisung erfolgt seitens der Behörde wegen Befristung nach einem Alkoholdelikt. Frau Gerner wirkt im Allgemeinaspekt und kognitiv durch eine Alkoholkarriere gezeichnet. Entsprechend präsentiert sich auch die Fahrvorgeschichte. Auch der aktuelle CDT-Wert findet sich im oberen Normbereich. Eine engmaschige Observanz erscheint hinsichtlich der Rückfallprophylaxe unbedingt erforderlich. Aus diesem Grund kann seitens des Amtsarztes nur eine auf ein Jahr befristete Abgabe der LB unter der Auflage von quartalsweisen Haaranalysen auf EtG (3 cm, cut off 29 pg/ml) empfohlen werden. Eine professionelle Alkohlberatung über EGO der pro mente wurde angeraten. Beim Lenken eine KFZ ist eine Korrekturbrille zu tragen.“(Gutachten vom 8. Oktober 2019)

Mit dem angefochtenen Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin noch einmal durch Vorschreibung von Befristung (2 Jahre) und Auflagen (Haarprobe auf EtG alle drei Monate; Brille oder Kontaktlinsen) ein.

Seit 15. Oktober 2020 verfügt die Beschwerdeführerin über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (Führerscheinregister).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Das Landesverwaltungsgericht entscheidet aufgrund der Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt. Daher ist die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin seit 15. Oktober 2020 im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung ist, zu berücksichtigen.

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.
Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist - unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).
Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29.

September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Der Beschwerdeführerin wurde am 15. Oktober 2020 ein unbefristeter Führerschein ausgestellt, sodass im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse zwar gegeben war, mit der Ausstellung des Führerscheins, der eine uneingeschränkte Lenkberechtigung beurkundet, jedoch die Möglichkeit der Rechtsschutzverletzung der Beschwerdeführerin wegfiel, sie damit klaglos gestellt wurde.

Die Beschwerdeführerin kann, unabhängig von der Entscheidung des angerufenen Verwaltungsgerichtes, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ziehen, da selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangt, die Einschränkung der Lenkberechtigung sei rechtswidrig erfolgt, war die Beschwerdeführerin im Entscheidungszeitpunkt durch das Verwaltungsgericht bereits wieder im Besitz einer uneingeschränkten Lenkberechtigung und somit kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichts das Verfahrensziel der Beschwerdeführerin, nämlich der Wegfall der Einschränkung der Lenkberechtigung, nicht mehr erreicht werden.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs. 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).

In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutz-bedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung vor

Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weggefallen ist, ist die Beschwerde als gegenstandslos einzustellen, da der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht verändern könnte.

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegte Rechtsprechung kann die Beschwerdeführerin daher durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr in ihrem Recht verletzt sein, da ihr durch die Ausstellung des uneingeschränkten Führerscheins die uneingeschränkte Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen zugestanden wurde. Eine meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts hätte nicht zur Folge, dass die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin geändert würde. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts könnte nur noch eine allenfalls vorliegende Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides feststellen, eine solche ist jedoch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen und lässt sich mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des Verwaltungsgerichts daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen, womit die eingebrachte Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ausführlich vorliegende Judikatur zur Beschwerdelegitimation, der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch auf Beschwerde-(bzw. Berufungs-)vorentscheidungen sowie zur Wirkung der Unzuständigkeit auf behördliche Entscheidungen wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß